

# **Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des „Erlebnis-Weihnachtsmarktes“ am 30. November 2025**



Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28. November 1956 (BGBl. I, S. 875), in der jeweils geltenden Fassung i.V.mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktgerechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Verordnung:

## **§ 1 Handelszweige**

Anlässlich des „Erlebnis-Weihnachtsmarktes“ am 30. November 2025 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 3 Beschränkung der Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf das Gemeindegebiet des Marktes Bad Hindelang mit Ausnahme der Ortsteile Oberjoch und Unterjoch.

## **§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

## **§ 5 Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. November 2025 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.

Bad Hindelang, 24.09.2025

Dr. Sabine Rödel  
Erste Bürgermeisterin